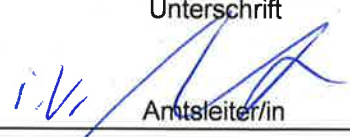


An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Kämmerei	Sachbearbeiter/in: Herr Gernandt	Telefon: 1168	Datum: 11.11.2021
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleiter/in	

Kostenträger Code: 1681010100 1681010100	Sachkonto Nummer: 7380100 (Gewerbsteuerumlage) 7353400 (Heimatumlage)	in Höhe von EUR 1.525.000 € 950.000 €
--	---	---

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1681010100	Sachkonto Nummer: 5553000 (Gewerbsteuer)	in Höhe von EUR 2.475.000 €
----------------------------------	---	--------------------------------

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz (Gewerbsteuerumlage) und gemäß § 1 des Gesetzes über die Heimatumlage (Heimatumlage) führen die Gemeinden die genannten Umlagen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer an das zuständige Finanzamt ab. Die Umlagen werden ermittelt als Vielfältiger auf das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer. Daraus folgt, dass die Höhe der Gewerbesteuer- und Heimatumlage abhängig ist vom Aufkommen der Gewerbesteuer. Je höher die Gewerbesteuer, desto höher ist auch anteilig die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage.

Im Haushaltsjahr 2021 sind Aufwendungen für die Gewerbsteuerumlage bzw. die Heimatumlage in Höhe von 3.475.000 € bzw. 2.160.000 € veranschlagt. Diesen kalkulierten Aufwendungen liegt ein erwartetes Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 41.700.000 € zugrunde.

Nach derzeitiger Hochrechnung ist davon auszugehen, dass die Gewerbesteuererträge rd. 60 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2021 betragen werden. Auf dieser Grundlage wird die Endabrechnung der Gewerbesteuer- sowie der Heimatumlage zum Ende Januar 2022 bei rd. 5.000.000 € bzw. 3.110.000 € liegen. Es ergibt sich somit ein Mehrbedarf der Aufwendungen von 1.525.000 € bzw. 950.000 €

Die Zahlungspflicht der Stadt Gießen ergibt sich aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen, sie sind daher unabweisbar. Die Zahlungen waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2021 unvorhersehbar, da von einer dermaßen positiven Entwicklung des Aufkommens aus der Gewerbesteuer nicht ausgegangen werden konnte.

Deckungsvorschlag:

Die Deckung wird gewährleistet aus den Mehrerträgen der Gewerbesteuer. Die Mehrerträge stehen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang und können daher zur Deckung herangezogen werden.


--

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürger- meisterin	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 250.000,-- EUR	über 250.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen _____ Unterschrift _____				Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis Unterschrift und Datum

(wird von 20.1 ausgefüllt)

	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft	12. Nov. 2021 
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> <u>über Büro der Stadtverordnetenversammlung</u> dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	